

Gesund Arbeiten im Hotel- und Gastgewerbe

Arbeitszeitgestaltung

Arbeitszeit im Gastgewerbe

Durch die Einhaltung der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie eine menschengerechte Gestaltung des Arbeitsumfeldes ergeben sich positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten und eine Reduktion der körperlichen und psychischen Belastungen.

Verbesserungen werden erreicht durch eine entsprechende Anzahl an Arbeitskräften, damit auch Arbeitsspitzen abgedeckt werden können. Geregelte Arbeitszeiteinteilung wirkt der Personal-Fluktuation entgegen. Gute Arbeitsorganisation statt Improvisation hilft, Erkrankungen und Unfälle zu vermeiden.

Folgende Vorteile können sich dadurch ergeben:

- Rechtssicherheit für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen
- Weniger Krankenstände und Unfälle
- Besseres Image und Auftreten nach Außen
- Langfristige Bindung der ArbeitnehmerInnen

Arbeitszeitbestimmungen

Wöchentliche Ruhezeit

Die **wöchentliche Ruhezeit** hat pro Kalenderwoche mindestens 36 Stunden zu betragen und einen ganzen Kalendertag (00:00 -24:00 Uhr) einzuschließen. In Schichtbetrieben sind Abweichungen möglich.

Fünf-Tage-Woche

Gemäß Kollektivvertrag (KV) gilt die Fünf-Tage- Woche.

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall acht Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

Einschließlich Überstunden darf die **Tagesarbeitszeit 12 Stunden** und die Wochenarbeitszeit **60 Stunden** nicht überschreiten.

Bei regelmäßiger Verteilung der **Wochenarbeitszeit** auf vier Tage kann die tägliche Arbeitszeit an diesen Tagen auf **10 Stunden** ausgedehnt werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen; in Betrieben ohne Betriebsrat ist eine schriftliche Einzelvereinbarung erforderlich. Einschließlich Überstunden ist eine Tagesarbeitszeit von **12 Stunden** zulässig.

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten.

Ruhepause und tägliche Ruhezeit

Die **tägliche Ruhepause** muss mindestens eine halbe Stunde betragen, sofern die Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt.

Die **tägliche Ruhezeit** im Anschluss an die tägliche Arbeitszeit muss mindestens elf Stunden betragen. Die Ruhezeit kann auf zehn Stunden verkürzt werden, wenn diese innerhalb von zehn Kalendertagen durch eine Verlängerung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ausgeglichen wird.

Für ArbeitnehmerInnen in Küche und Service, die geteilte Dienste (d. h. die Tagesarbeitszeit wird durch eine ununterbrochene mindestens dreistündige Pause unterbrochen) leisten, darf die tägliche Ruhezeit auf acht Stunden verkürzt werden. Diese Verkürzungen sind innerhalb von vier Wochen (in Saisonbetrieben nach Möglichkeit während der Saison, spätestens jedoch im Anschluss an die Saison) durch Verlängerung einer anderen täglichen Ruhezeit auszugleichen.

Bei vollkontinuierlicher Schichtarbeit (z. B. Rezeption) kann einmal im Schichtturnus zum Schichtwechsel die Ruhezeit auf eine Schichtlänge (aber mindestens acht Stunden) verkürzt werden, wenn innerhalb des Schichtturnus ein entsprechender Ausgleich erfolgt.

Dienstplan und Arbeitszeitaufzeichnungen

Zwei Wochen im Voraus ist ein Dienstplan zu erstellen. Dieser ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte leicht zugänglich auszuhängen und hat zu enthalten:

Den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit, die täglichen Ruhepausen und die wöchentlichen Ruhezeiten.

Es sind Arbeitszeitaufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zu führen, die in der Arbeitsstätte einsehbar sein müssen.

Urlaub

Es gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969

Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983

Kollektivvertrag für Arbeiter bzw. Angestellte für das Gastgewerbe

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGK **Stand:** Juli 2019